

**RS OGH 1992/9/16 9ObS9/92
(9ObS10/92), 9ObS27/93, 8ObS4/94,
8ObS3/98v**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.09.1992

Norm

AO §20b

AO §20c

IESG §3 Abs3

Rechtssatz

Der Ausgleichsschuldner ist bei der Ausübung des begünstigten Kündigungsrechts nicht an die gesetzlichen Kündigungstermine gebunden. Daran hat sich auch durch die Einfügung des § 3 Abs 3 IESG durch die IESG - Novelle 1986 nichts geändert, da der Hinweis auf den Kündigungstermin nur für den Fall der Arbeitgeberkündigung vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens Bedeutung erlangen kann.

Entscheidungstexte

- 9 ObS 9/92

Entscheidungstext OGH 16.09.1992 9 Obs 9/92

Veröff: DRdA 1993,217 (Holzer) = WBI 1993,23

- 9 Obs 27/93

Entscheidungstext OGH 22.12.1993 9 Obs 27/93

- 8 Obs 4/94

Entscheidungstext OGH 06.05.1994 8 Obs 4/94

Gegenteilig; nur: Der Hinweis auf den Kündigungstermin nur für den Fall der Arbeitgeberkündigung vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens Bedeutung erlangen kann. (T1); Beisatz: Auch für den bei begünstigter Kündigung nach den §§ 20 b und 20 c AO gebührenden Schadenersatzanspruch nach § 20 d AO von Bedeutung. (T2) Veröff: SZ 67/85

- 8 Obs 3/98v

Entscheidungstext OGH 18.05.1998 8 Obs 3/98v

Gegenteilig; nur T1; Beisatz: Mit der Wendung "Unter Bedachtnahme auf die Kündigungstermine", wird nur auf die ausdrücklich genannte Kündigung vor Konkurseröffnung sowie den Schadenersatzanspruch nach privilegierter Kündigung durch den Masseverwalter Bezug genommen. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0051700

Dokumentnummer

JJR_19920916_OGH0002_009OBS00009_9200000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at